

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Merz, L. / Dürrenmatt, H. / Mouttet, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1934)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1934.

Direktor: 1. Januar 1934: Regierungsrat Dr. **L. Merz.**
Ab 1. Juni 1934: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Regierungsrat Dr. L. Merz ist auf Ende Mai 1934 in den Ruhestand getreten nach mehr als 25jährigem Dienst als Oberrichter, Präsident des Handelsgerichts und Regierungsrat. Von 1913 bis 1918 und von 1928 bis 1934 leitete er die Justizdirektion. Unter seiner Führung ist die Reform des Zivilprozessrechts zu einem glücklichen Abschluss gekommen und die Jugendrechtspflege den Forderungen unserer Zeit entsprechend geordnet worden. Seine grossen wissenschaftlichen Kenntnisse, sein Gerechtigkeitsgefühl gaben jedoch nicht nur diesen grössern gesetzgeberischen Werken, sondern auch den vielen Entscheiden, Verfügungen und Gutachten, die nicht von allgemeiner Wirkung, aber für die davon Betroffenen dennoch von grösster Bedeutung waren, ihre Prägung. Wir gedenken daher auch an dieser Stelle dankbar seiner Arbeit und seiner stets wohlwollenden Leitung.

Gesetzgebung.

1. Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Wir haben einen ersten Entwurf für verschiedene Teile dieses Gesetzes (Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung, der Bezirksverwaltung, der Gerichtsverwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, Abänderung der Handänderungsabgaben) ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist dem Obergericht und dem Verband der

Gerichtspräsidenten unterbreitet worden. Gestützt auf ihre Ansichtsäusserungen und die Mitberichte der andern Direktionen haben wir diese Teile des Entwurfes neu bearbeitet und sie dem Regierungsrat unterbreitet. Der Entwurf ist darauf an den Grossen Rat weitergeleitet worden, der ihn anfangs 1935 beraten hat.

2. Dekret über Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Ersatzmänner des Obergerichts, der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission, der Geschwornen und Amtsrichter sowie der Mitglieder der Anwaltskammer sind, in Anwendung der Grundsätze über die Neuordnung der Besoldungen, neu festgesetzt worden. Der Grosse Rat hat dem Dekret am 15. November 1935 zugestimmt.

3. Verordnungen und Kreisschreiben.

Die Anmerkung der Alignementspläne im Grundbuch ist durch Verordnung vom 8. Juni 1934 geordnet worden. Ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. September regelt die Inkassogebühren für Bussen und die Ausrichtung von Zeugengeldern an Landjäger.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Amtsschreiber von Saanen: Notar Niklaus Schori in Saanen;
- b) als Mitglied der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern: Gemeinderat Otto Steiger in Bern, bisher Ersatzmann;
- c) als Ersatzmann der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern: Notar Rudolf Rüetschi in Bern.

II. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) als Regierungsstatthalter von Delsberg: Armand Graf, Aktuar in Delsberg;
- b) als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Erlach: Fürsprecher Alfred Wittwer in Pratteln;
- c) als Regierungsstatthalter von Thun: Emil Schneider, Aktuar in Thun;
- d) als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Signau: Fürsprecher Wilhelm Baumgartner in Bern;
- e) als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Schwarzenburg: Fürsprecher Armin Weiss, Gerichtsschreiber in Schwarzenburg.

III. Am 31. Juli lief die ordentliche Amtsdauer der vom Volke gewählten Bezirksbeamten ab.

- a) Es wurden gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen, vom 28. Februar 1932, für eine weitere Amtsperiode vom Regierungsrat als gewählt erklärt:
 1. die Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Moutier, Pruntrut und Thun;
 2. die Regierungsstatthalter von Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Moutier und Pruntrut;
 3. die Gerichtspräsidenten zugleich Regierungsstatthalter von Aarberg, Büren, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmental, Niedersimmental, Trachselwald und Wangen;
 4. die Gerichtspräsidenten von Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Moutier, Pruntrut und Thun;
 5. die Betreibungs- und Konkursbeamten zugleich Gerichtsschreiber von Aarberg, Aarwangen, Büren, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmental, Niedersimmental, Trachselwald und Wangen.
- b) Durch Volkswahl wurden folgende Bezirksbeamte für eine weitere Amtsperiode in ihrem Amte bestätigt:

1. der Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamte von Neuenstadt;
2. der Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Nidau.

IV. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden nach Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Inhaber in ihrem Amte bestätigt:

1. die sämtlichen Amtsschreiber des Kantons;
2. die Gerichtsschreiber von Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Moutier, Pruntrut und Thun;
3. der Sekretär der Justizdirektion;
4. der Inspektor der Justizdirektion;
5. die beiden Adjunkte des Inspektorates der Justizdirektion;
6. der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes;
7. die Jugendanwälte des Kantons;
8. die beiden Adjunkte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern;
9. die beiden Adjunkte der Amtsschreiberei Bern;
10. der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern;
11. Präsident, Mitglieder, Ersatzmänner und Sekretär der Oberwaisenkammer;
12. Präsident und Mitglieder der Notariatskammer;
13. die Obmänner und deren Stellvertreter der Gült-schatzungskommissionen sowie die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter in sämtlichen 30 Amtsbezirken, soweit nicht infolge Rücktrittes der bisherigen Funktionäre Ersatzwahlen erfolgten.

Ferner fanden am 24. Juli 1934 die Amtsverweserwahlen für die Amtsperiode vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1938 statt, mit Ausnahme derjenigen für den Amtsbezirk Pruntrut. In letzterem Bezirke wurde vorläufig Herr Notar J. Comment in Pruntrut als ausserordentlicher Amtsverweser gewählt.

Im weiteren lief die Amtsdauer der Amtsrichter und Amtsgerichts-Ersatzmänner am 31. Juli 1934 ab. Die Neuwahlen erfolgten zum grössten Teil in Bestätigung der bisherigen Amtsinhaber durch die stille Wahl. In einigen Amtsbezirken musste der öffentliche Wahlgang durchgeführt werden.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Der Zustand der losen Blätter des kantonalen Grundbuches lässt nur schwer erkennen, welche Bedeutung und welche Wirkung den Grundbucheinträgen vorbehalten ist. Sie sind verbogen, gerissen und geflickt, und ihr Inhalt ist nicht selten da, wo Eintragungen gestützt auf die im Jahre 1909 und 1910 eingereichten Anmeldungen gemacht wurden, im Vergleich zu den Verhältnissen, wie sie tatsächlich bestehen, unverständlich. Deshalb dringt man immer wieder auf eine Bereinigung dieses kantonalen und auf die Anlage des schweizerischen Grundbuches. Beides liegt im Interesse sowohl der Beteiligten wie des Staates. Der Grundeigentümer hat ein Interesse an einer übersichtlich klaren Darstellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, und der Staat hat alles Interesse, Grundbuch-

eintragungen, die unklar sind und ihm gegenüber zu Begehren um Ersatz von Schaden führen können, zu beseitigen.

Leider fehlt noch heute in mehr als 40 Gemeinden des Oberlandes die Grundlage, die auch dort die Darstellung klarer Verhältnisse ermöglichen würde, die Vermessung. Und doch wäre auch hier vor allen den Grundeigentümern gedient, wenn zunächst die Grenzen klargestellt, die Grenzstreitigkeiten vermieden und Rechte mit denjenigen Grundstücken verbunden würden, zu denen sie gehören. Sogenannte «Waldansprachen» und «Streueren» liessen sich mit den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung bringen und würden zur Abklärung der Frage führen, wem Grund und Boden gehört. Die konsequente Durchführung der Pflicht, wie sie in § 4 des Dekretes zur Förderung der Grundbuchvermessung enthalten ist, wird wohl auch diesen Gemeinden in absehbarer Zeit die Vermessung bringen.

Das schweizerische Grundbuch konnte auch im Berichtsjahre in 23 Gemeinden eingeführt werden. Es ist nun in 5 Amtsbezirken in vollem Umfange und zusammen in 325 Gemeinden in Kraft. Da und dort fehlt ausnahmsweise noch das zugehörige neue Eigentümerverzeichnis.

Zu den vom Vorjahr übernommenen. 9
Bereinigungsbeschwerden sind 9
weitere eingegangen.

Zehn fanden ihre Erledigung, 5 durch Rückzug nach erfolgter Aufklärung und vier durch eine Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter, die zehnte wurde, weil unbegründet, abgewiesen.

Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist noch nicht bereinigt, das Geschäft liegt zur weiteren Behandlung bei der Baudirektion.

Von Alpenossenschaften und Rechtsamegemeinden sind uns 42 Reglemente zugegangen, die zum Teil zur Genehmigung dem Regierungsrat unterbreitet werden konnten, zum Teil jedoch zurückgewiesen wurden zur Ergänzung oder Änderung.

Im übrigen wurden, wie in frühern Jahren, mündliche und schriftliche Anfragen beantwortet.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung darf im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Die Übung, Geschäfte, die Schwierigkeiten zu bieten scheinen, vor der Behandlung unserer Direktion zu unterbreiten, ist erhalten geblieben. Wo Mängel festgestellt werden, dringt man auf deren Beseitigung.

Im Berichtsjahr sind 16
Beschwerden eingegangen.

Vom Vorjahr wurden 6
übernommen.

Nach erfolgter Aufklärung wurden sechs Beschwerden zurückgezogen, 5 liessen sich durch eine Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter erledigen und weitere sechs wurden, weil unbegründet, abgewiesen. Einer dieser Entscheide wurde durch verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen, die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen.

Der letzte Fall, der auf den Heimfall der Wasserwerke Bezug hat, wie er in Art. 67 des Bundesgesetzes

vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte umschrieben ist, hat seine Erledigung gefunden.

Wo von einem Grundstück Abschnitte veräussert werden, trifft man die sonderbare Praxis, die Parteien erklären zu lassen, die das ganze Grundstück betreffenden Dienstbarkeiten seien auch auf den Abschnitt zu übertragen, auch wenn sich aus dem beigegebenen Plan ergibt, dass die meisten Dienstbarkeiten den verkauften Abschnitt nicht betreffen. Wir werden dieser Praxis, die dem Bestreben, klare mit den Tatsachen übereinstimmende Rechtsverhältnisse an Grund und Boden zu schaffen, zuwiderläuft, entgegenzutreten suchen.

Die wirtschaftlich unerfreulichen Verhältnisse haben verschiedene Flurgenossenschaften veranlasst, für Beiträge, die während Jahren gestundet wurden, nachträglich Bodenverbesserungspfandrechte eintragen zu lassen. Leider ist die Eintragung solcher Grundpfandrechte zeitlich nicht begrenzt. Einem Schuldbriefpfandrecht, das während 10 und mehr Jahren konkurrenzlos in I. Pfandstelle war, kann derart noch nach 15 Jahren ein Pfandrecht von mehreren tausend Franken vorangestellt werden. Man wird versuchen müssen, solchen Erscheinungen, die geeignet sind die Rechtssicherheit zu stören, entgegenzutreten.

Die gleichen Verhältnisse führten zum Versuch für Beiträge an den Unterhalt von Fluss- und Bachufern, wie sie sich aus dem Gesetz vom 3. April 1857 und den daraus abgeleiteten Reglementen ergeben, Bodenverbesserungspfandrechte eintragen zu lassen. Leider müssen derartige Anmeldungen abgewiesen werden. Man wird versuchen müssen, auf einem andern Weg zu erreichen, dass Beiträge für den Unterhalt von Fluss- und Bachufern von einem nachfolgenden Grundeigentümer übernommen werden.

Von den verschiedenen erlassenen Kreisschreiben bezieht sich das eine auf die Berechnung der Handänderungsabgaben. Ein zweites enthält Anleitungen über die Anmerkung und Löschung von Triangulations- und Nivellementsfixpunkten. Ein weiteres weist nachdrücklich auf die Pflicht hin, Grundpfand- und Faustpfandgläubiger zu benachrichtigen, wenn die Brandversicherungssumme herabgesetzt wird, Art. 39 des kantonalen Brandversicherungsgesetzes und Art. 809 und 810 ZGB. Ein viertes betrifft die Gebäude auf Grund und Boden von Eisenbahnen, die im Eigentum Dritter stehen. Ein anderes, das zugleich an die Notare gerichtet ist, befasst sich mit der Wiedergabe des Vertragsinhaltes in Grundbuchbelegen, der Inhalt soll nicht auseinandergezogen, sondern, soweit dies die Übersichtlichkeit zulässt, zusammengedrängt werden. Ein sechstes endlich orientiert die Grundbuchverwalter über die Ausstellung von Erbgangsbescheinigungen beim Vorliegen von Erbverträgen.

Zudem waren rund 300 schriftliche und eine Menge mündlicher Einfagen zu beantworten, die Wiederwahl des Personals — Beamte und Angestellte — vorzubereiten, zu Personalfragen und Geschäften anderer Direktionen Stellung zu nehmen, die sich auf dingliche Rechte an Grundstücken bezogen.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. Sie gibt kein wesentlich anderes Bild als die letztjährige.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total					
								Fr.	Rp.			
1. Aarberg	70	235	5	4	—	56	370	1,463	6,983,149	40	61	235
2. Aarwangen . . .	134	394	6	14	—	184	732	1,596	10,645,962	—	245	363
3. Bern	220	1,234	—	68	53	465	2,040	2,428	89,467,735	—	544	1,388
4. Biel	66	285	2	40	—	103	496	663	14,539,055	—	89	219
5. Büren.	43	175	—	33	—	18	269	908	3,543,317	—	24	69
6. Burgdorf	73	358	3	2	3	90	529	1,262	12,292,636	—	216	667
7. Courtelary . . .	93	427	2	48	—	123	693	1,470	10,443,092	—	113	212
8. Delsberg	120	382	17	50	—	12	581	2,643	6,265,915	—	69	219
9. Erlach	59	186	4	9	—	10	268	1,251	3,069,581	65	35	95
10. Fraubrunnen . .	68	192	1	10	—	53	324	1,135	6,483,783	—	101	308
11. Freiberge	36	88	1	3	—	—	128	884	1,793,107	05	9	26
12. Frutigen	73	335	11	18	—	180	617	848	5,528,417	—	117	392
13. Interlaken . . .	195	534	—	18	—	77	824	1,820	10,152,961	—	157	251
14. Konolfingen . .	74	372	2	11	—	134	593	1,290	11,159,002	44	289	670
15. Laufen	54	248	5	17	—	30	354	1,187	2,336,023	35	27	44
16. Laupen	30	150	1	2	—	9	192	727	4,427,604	30	91	403
17. Münster	119	486	—	43	—	139	787	1,991	6,958,593	—	42	153
18. Neuenstadt . . .	52	77	1	9	—	1	140	619	1,813,450	15	6	19
19. Nidau	66	446	—	7	—	41	560	1,235	4,735,334	45	66	161
20. Oberhasli	64	114	2	2	—	38	220	589	1,938,328	—	60	97
21. Pruntrut	285	1,047	—	34	—	115	1,481	5,008	10,866,305	—	66	364
22. Saanen	41	84	—	7	—	25	157	413	2,453,359	55	50	117
23. Schwarzenburg .	40	106	2	10	—	12	170	585	2,509,435	40	38	96
24. Seftigen	72	275	5	28	—	44	424	1,277	8,482,654	—	91	218
25. Signau	47	257	1	9	—	40	354	662	7,191,781	—	190	438
26. Obersimmental .	49	62	5	24	1	56	197	445	2,499,024	—	39	70
27. Niedersimmental	47	219	—	4	—	27	297	666	4,305,336	86	108	154
28. Thun	101	587	16	47	5	179	935	1,768	18,384,776	—	201	502
29. Trachselwald . .	51	265	—	3	—	56	375	863	5,986,224	90	147	385
30. Wangen	44	278	3	14	—	46	385	894	5,805,792	50	55	93
Total	2,486	9,898	95	588	62	2,363	15,492	38,590	283,061,736	—	3,346	8,428

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Total der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.								
1.	208	66	274	1,375	3,272,985	35	108	697	7	519	327	1,869	2,396,604	31
2.	478	62	540	1,342	5,201,787	—	127	251	11	1,190	721	1,355	2,005,582	—
3.	1,970	156	2,126	3,004	46,873,139	—	1,685	2,572	46	6,754	6,931	14,337	20,128,792	—
4.	436	55	491	606	8,515,567	80	591	762	45	1,410	875	1,020	5,971,974	35
5.	130	77	207	780	1,987,116	—	70	250	10	320	324	1,032	2,962,750	—
6.	370	41	411	1,056	4,911,426	—	171	460	9	2,170	895	2,466	2,712,781	—
7.	333	74	407	1,260	4,792,542	—	560	1,564	14	726	894	2,691	3,703,532	—
8.	344	128	472	2,262	4,974,151	—	443	2,466	26	474	732	2,697	5,823,241	—
9.	110	26	136	906	1,110,128	75	89	664	2	237	272	1,132	1,061,267	12
10.	243	97	340	1,561	3,794,514	15	110	608	11	517	290	1,026	1,636,055	08
11.	87	31	118	1,092	808,580	—	191	1,563	2	119	184	1,471	648,634	—
12.	321	109	430	700	3,192,218	—	374	623	8	514	467	645	1,790,138	—
13.	651	250	901	1,504	7,357,482	—	817	1,648	31	910	1,209	2,331	4,335,919	—
14.	348	82	430	1,360	5,228,619	40	152	470	7	1,355	1,102	2,551	2,632,025	32
15.	188	38	226	874	1,479,866	85	155	718	5	388	244	762	812,297	93
16.	109	25	134	670	1,665,667	20	103	616	50	607	223	921	1,458,674	97
17.	356	82	438	1,837	3,576,120	—	385	1,697	23	587	2,205	14,347	2,422,909	—
18.	70	10	80	396	799,714	60	55	402	1	41	244	760	1,336,707	15
19.	299	14	313	1,280	2,952,678	20	212	877	19	913	551	1,615	1,816,676	15
20.	116	28	144	218	700,544	—	109	222	7	654	228	378	512,083	—
21.	289	423	712	3,558	4,995,647	—	492	3,420	102	355	1,620	5,982	6,308,880	—
22.	167	43	210	436	1,429,679	90	330	824	3	318	322	584	855,823	40
23.	124	22	146	522	1,194,014	—	138	508	1	292	324	807	826,482	25
24.	253	84	337	1,123	3,193,340	—	316	1,345	13	917	661	2,521	2,889,555	—
25.	324	53	377	907	3,492,056	—	98	208	38	1,146	766	1,634	2,296,226	—
26.	180	68	248	599	1,601,008	78	330	1,227	16	353	373	860	1,208,651	88
27.	262	73	335	625	3,154,009	50	337	897	9	564	1,296	1,590	2,012,803	41
28.	745	154	899	1,659	10,021,663	—	605	1,190	51	1,848	1,611	3,086	6,003,915	—
29.	223	66	289	858	2,443,909	95	259	582	11	1,013	869	1,889	5,831,415	81
30.	328	38	366	1,448	3,927,025	05	257	1,050	11	674	454	1,488	2,532,722	40
	10,062	2475	12,537	35,818	148,647,200	48	9,669	30,381	589	27,885	27,214	75,847	96,935,118	53

Die Zahl der Zwangsverwertungen ist die nämliche geblieben und die Vormerkungen sind nur unwesentlich zurückgegangen; es sind also vermutlich nicht mehr Pfändungen, Grundpfandverwertungen und Konkurse vorgemerkt worden als im Vorjahr.

Über die Führung der Schiffsregister ist nichts Nennenswertes zu berichten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind 2 Beschwerden eingelangt. Eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung wurde gegenstandslos, nachdem der verlangte Entscheid durch den beschwerdebeklagten Regierungsstatthalter ausgefällt war. Die andere Beschwerde wurde ad acta gelegt, da sich die Beschwerdeführerin nach den erhaltenen Berichten als geisteskrank herausstellte. Ein Rekurs gegen einen Regierungsstatthalter, welcher die Bestellung eines Vertreters für eine Erbgemeinschaft abgelehnt hatte, wurde gutgeheissen und der betreffende Regierungsstatthalter mit der Bestellung eines Vertreters beauftragt.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten:

Ein Regierungsstatthalteramt hatte während einer Reihe von Jahren die Gebühren für die Rechnungs-passation der Burgergemeinden nicht bezogen. Ein Gesuch um Erlass dieser nachträglich geforderten Gebühren seitens einer Burgergemeinde wurde abgewiesen.

Es wurde angefragt, für welche Funktionen der Regierungsstatthalter die in § 3, Ziff. 2, des Tarifs vom 1. März 1927 vorgesehene Gebühr von Fr. 3 bis 10 zu beziehen habe. Diese Gebühr ist zu beziehen, wenn es sich um ein amtliches Inventar, das von einem Notar aufgenommen wird, handelt. Die Gebühr ist auch zu beziehen, wenn es sich um ein Erbschaftsinventar im Sinne von Art. 553 ZGB handelt. Wenn es sich um ein öffentliches Inventar im Sinne von Art. 580 ZGB handelt, ist Ziff. 3 von § 3 des zitierten Tarifs anwendbar.

Ein Notar vertrat die Auffassung, die in § 3, Ziff. 1, des Gebührentarifs der Regierungsstatthalterämter vorgesehene Gebühr für Entgegennahme und Einschreibung der Ausschlagung einer Erbschaft sei unstatthaft und gesetzwidrig, da das im ZGB eingeführte Recht der Ausschlagung nicht von einer kantonalen Kontrollgebühr abhängig gemacht werden könne. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. In Art. 570, Alinea 3, des ZGB ist vorgesehen, dass die Behörde über die Ausschlagungserklärungen ein Protokoll führt. Gebührenfreiheit ist für die Führung dieses Protokolls nicht festgesetzt. Wo das Bundesgesetz weder Gebührenfreiheit bestimmt noch eigene bundesrechtliche Gebührentarife vorsieht, wie z. B. beim Handelsregister und Güterrechtsregister, haben die kantonalen Gebührentarife Geltung. Für die in Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzbuches zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Funktionen des Regierungsstatthalters gilt der Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzog sich in üblicher Weise. Verschiedene Fälle von Nichterfüllung der Stempelpflicht wurden durch freiwillige Einholung des Extrastempels gemäss § 7 Stempelgesetz erledigt. Es handelte sich um nicht gestempelte Schiedsgerichtsakten, Vollmachten usw.

Da und dort musste auf den Gerichtsschreibereien die Stempelung von Prozessakten, Expertengutachten, Klagsbeilagen usw. veranlasst werden.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Untersuchungen auf den verschiedenen Gerichtsschreibereien gaben da und dort Anlass, Weisungen zu erteilen und die Erledigung kleinerer rückständiger Arbeiten zu verlangen, im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Die Berichte über die erfolgten Inspektionen wurden, wo dies notwendig erschien, dem Obergericht übermittelt.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Die auf einzelnen Gerichtsschreibereien noch herrschende Auffassung, dass die Zusendung der Auszüge in Ehescheidungs- und andern Prozessen an die Zivilstandsämter kostenfrei zu erfolgen habe, ist unzutreffend. Für diese von Amtes wegen erfolgenden Mitteilungen sowie für amtliche Mitteilungen, z. B. an die Wohnsitzregisterführer, sind die Gebühren nach Art. 4, Ziff. 2, des Tarifs vom 17. März 1919 zu berechnen.

Kostensicherheiten, die dem Gerichtsschreiber übergeben worden sind, sind erst herauszugeben, wenn die Streitsache durch Endurteil erledigt ist. In Streitfällen, die in der endlichen Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichts liegen, muss die in Art. 361 ZPO vorgesehene Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage abgewartet werden. Wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht ist, sind Gesuche um Rückerstattung der Sicherheit der zur Entscheidung der Nichtigkeitsklage kompetenten Instanz zu übermitteln.

Gemäss § 4, Ziff. 4, Abs. 4, des Tarifs in Zivilprozesssachen sind für Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes des Kantons Bern in Rechtssachen, für welche eine einheitliche Gebühr vorgesehen ist, keine Gebühren zu beziehen. Wir haben die Auffassung vertreten, dass es sich hier um eine Ausnahmebestimmung einzig für Einvernahmen mit oder ohne Parteien handelt, dass dagegen für die anderweitigen Funktionen der untern Instanz die unter § 4 vorgesehenen Gebühren zu beziehen sind.

5. Güterrechtsregister.

Es ist eine Beschwerde gegen einen Güterrechtsregisterführer eingelangt, die gutgeheissen wurde. Der betreffende Güterrechtsregisterführer hatte sich einverstanden erklärt, die im Ehevertrag statuierte Gütertrennung einzutragen, weigerte sich dagegen, die im Ehevertrag vorgenommene Eigentumsübertragung eines Grundstückes von Amtes wegen zur Eintragung ans Grundbuchamt weiterzuleiten, mit der Begründung, es sei für die Eigentumsübertragung des fraglichen Grundstückes vom Ehemann auf die Ehefrau eine besondere Urkunde zu errichten, d. h. ein separater Kaufvertrag mit selbständiger grundbuchlicher Behandlung abzuschliessen. Im regierungsrätlichen Entscheid wird zunächst festgestellt, dass es nicht notwendig ist, für die fragliche Eigentumsübertragung eine besondere Urkunde zu entrichten. Es ist den Ehegatten unbenommen, in der gleichen öffentlichen Urkunde mit dem Ehevertrag ein Rechtsgeschäft über einen speziellen Vermögensteil verurkunden zu lassen. Die streitige Frage, ob der Güterrechtsregisterführer die in dem erwähnten Rechts-

geschäft vollzogene Übertragung von Grundeigentum gemäss Art. 26 GüV von Amtes wegen dem Grundbuchführer zu Anzeige zu bringen habe, ist zu bejahen, sofern es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein eintragungsfähiges, d. h. um ein Rechtsgeschäft handelt, das das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betrifft. Die GüV hat den Fall, wo der Ehevertrag als solcher keine Änderung am Grundeigentum zur Folge hat, aber ein Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 15, Abs. 2, GüV enthält, nicht speziell vorgesehen. Eine separate Behandlung und Publikation der Bestimmungen des Ehevertrages, die den Güterstand betreffen, erscheint nicht angezeigt. Da andererseits für das Rechtsgeschäft die Bestimmung von Art. 26, Abs. 3, GüV Geltung hat, wonach die Publikation erst erfolgen kann, wenn die Rückmeldung des Grundbuchamtes eingelangt ist, so hatte sich im erwähnten Falle die Veröffentlichung des Ehevertrages ebenfalls nach diesen Vorschriften zu richten.

In einer Reihe von Einfragen, die beantwortet werden mussten, wurden u. a. folgende Fragen berührt:

Der gemäss Art. 182 ZGB eingetretene Güterstand kann bei Wohnsitzwechsel auch noch nach Ablauf der in Art. 250 ZGB festgesetzten 3 Monate am neuen Wohnsitz eingetragen werden. Die Gütertrennung gemäss Art. 182 ZGB tritt von Gesetzes wegen ein, ihrer Eintragung in das Güterrechtsregister kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Diese Gütertrennung bleibt bestehen, bis der Richter auf Verlangen eines Ehegatten die Herstellung des früheren Güterstandes angeordnet hat, Art. 187 ZGB. Der Güterrechtsregisterführer des neuen Wohnsitzes hat vom Registerführer des bisherigen Wohnsitzes eine Bescheinigung zu verlangen, dass der frühere Güterstand nicht wiederhergestellt wurde. Für in der Schweiz domizilierte Ausländer gelten nach Art. 32 des Gesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter die Bestimmungen dieses Gesetzes analog. Für ein Ehepaar mit französischer Staatsangehörigkeit, das in der Schweiz geheiratet hat und in der Schweiz domiziliert ist, gilt daher die Bestimmung von Art. 1395 des Code civil français nicht. Für die Genehmigung eines Ehevertrages solcher Eheleute ist zuständig die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes.

Das Gesetz legt dem Umstande, dass die Ehefrau ein eigenes Domizil erwirbt, in Betreff der Eintragungen im Güterrechtsregister keine Bedeutung bei. Für die Eintragungen massgebender Wohnsitz ist ausschliesslich derjenige des Ehemannes. Einem Begehren um Eintragung eines Ehevertrages am Heimatort des Ehemannes, gestellt durch die Ehefrau, kann Folge gegeben werden, wenn die Ehefrau nachweist, dass ihr Ehemann keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Nach dem BG vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Art. 19, werden die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht. Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten Dritten gegenüber ist jedoch das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes massgebend. Hatten Ehegatten im Berner Jura Wohnsitz, so konnte demnach für die güterrechtlichen Verhältnisse Dritten gegenüber, gestützt auf Art. 9, Abs. 2, SchlT ZGB, nur das an diesem Wohnsitz geltende Güterrecht

und nicht das des alten Kantonsteiles beibehalten werden.

Die blosse Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Frauengut ist nicht ein Rechtsgeschäft unter Ehegatten im Sinne von Art. 248 ZGB, welches Dritten gegenüber Wirkungen ausübt und im Güterrechtsregister eingetragen werden kann.

Ein Güterrechtsregisterführer liess eine Publikation erscheinen betreffend den Ehevertrag der zukünftigen Ehegatten NN. Nach Art. 22 der GüV darf keine Eintragung im Hauptregister gemacht werden, wenn nicht ein amtlicher Ausweis über den erfolgten Eheabschluss vorliegt. Bei Publikationen von Eheverträgen unter Brautleuten ist immer das Datum der erfolgten Eheschliessung anzugeben.

Die Eintragung von Beibehaltungserklärungen A infolge Wohnsitzwechsels ins Güterrechtsregister des neuen Wohnortes erfolgt nach der von uns sanktionierten Praxis im ganzen Kanton gebührenfrei, da auch die ursprünglichen Eintragungen gebührenfrei zu geschehen hatten.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 57,451. Neueintragungen wurden 620 und Löschungen 356 angegeben. Als Lösungsgründe werden genannt: in 249 Fällen Tod, Systemwechsel in 35 Fällen, Wohnsitzwechsel in 49 Fällen und 23 Scheidungen. Von den bestehenden Eintragungen sind 47,647 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, SchlT zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1078 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 5907 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 4988 Gütertrennungen, 405 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 376 richterliche Gütertrennungen, 2312 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut, und 176 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden die üblichen Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug vorgenommen. Auf einem Büro wurden Fälschungen und Unterschlagungen in grösserem Umfange, begangen durch einen mit der Kassaführung betrauten Angestellten festgestellt. Der Angestellte wurde dem Strafrichter überwiesen. Der entstandene Schaden konnte zum grössten Teil gedeckt werden. Die Arbeitslast der Betreibungsämter ist immer noch gross. Ein Abbau von Aushilfspersonal war nicht möglich, gegen Ende des Berichtsjahres war aus den einlangenden Gesuchen um Personalvermehrung eine weitere Zunahme der Geschäfte ersichtlich.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten und Ansichtsäusserungen zu erteilen.

In einem Falle sollte der Staat für Schaden verantwortlich gemacht werden, der von einem Betreibungsgehilfen verursacht worden war. Der Regierungsrat hat an der konstanten Praxis festgehalten, wonach der Staat erst dann auf Gesuche um Schadenersatz eintreten kann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der fehlbare Beamte oder Angestellte zu einem bestimmten Schaden-

ersatz verurteilt worden ist, und dass er den ihm auferlegten Betrag nicht zahlen konnte.

In verschiedenen Fällen bildete die Tätigkeit der Betreibungsgehilfen Gegenstand von Eingaben an die Justizdirektion.

Einzelne Fälle wurden der Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Behandlung überwiesen.

Eine Anfrage betreffend Kollokation der Forderungen der Tierärzte haben wir dahin beantwortet, dass solche Forderungen im Kanton Bern nicht in der III. Klasse kollektiert werden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbüros.

Es sind keine erheblichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und die zugehörige Vollziehungsverordnung zu unserer Kenntnis gelangt. In einem Falle sah der zuständige Regierungsstatthalter von der Überweisung an den Strafrichter ab, da besondere Umstände vorlagen. Die Aufsicht wurde in üblicher Weise mit den einfachsten Mitteln ausgeübt.

In einigen Fällen musste entschieden werden, ob der Betrieb und der Arbeitgeber für eine richtige Rechts- und Verwaltungslehre genügend Gewähr biete.

Die fällige Neuwahl der Prüfungskommissionen der Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbüros wurde nicht vorgenommen im Hinblick auf die bevorstehende Unterstellung des Lehrlingswesens in Rechts- und Verwaltungsbüros unter das kantonale Lehrlingsamt. Die bisherigen Mitglieder der Prüfungskommissionen wurden bis auf weiteres in ihrem Amte bestätigt.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 110 Kandidaten teilgenommen. Hievon waren 37 Lehrlinge und 73 Lehrtöchter. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung (theoretisches Examen) meldeten sich 23 Kandidaten. Zwei zogen die Anmeldung zurück, 13 bestanden die Prüfung und 8 haben sie nicht bestanden. Zu der zweiten Prüfung meldeten sich 26 Kandidaten. Zwei wurden mangels genügender Ausweise nicht zugelassen, vier zogen die Anmeldung zurück, zwölf haben die Prüfung bestanden und acht bestanden sie nicht.

Zwei praktizierende Notare sind verstorben, sieben haben auf die Berufsausübung verzichtet, elf Notare erhielten die Bewilligung zur Ausübung des Berufs, zwei davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 21 unerledigte Beschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind 34 Beschwerden eingegangen, so dass total 55 zu behandeln waren.

Von dieser Zahl sind 39 erledigt worden, während auf das neue Jahr . . . 16 übertragen werden mussten.

Acht Beschwerden ist keine weitere Folge gegeben worden, weil die Beschwerdeführer gestützt auf die erhaltene Aufklärung auf die weitere Behandlung verzichteten; sechzehn Beschwerden sind ausdrücklich

zurückgezogen worden. In diesen Fällen handelte es sich in der Regel um Meinungsverschiedenheiten oder um kleinere Verzögerungen in der Geschäftsbesorgung, die zum Teil durch unsere Vermittlung oder durch die Vermittlung der Notariatskammer behoben werden konnten.

In vierzehn Fällen wurde ein Entscheid gefällt. Auf drei Beschwerden ist mangels Zuständigkeit nicht eingetreten worden; sechs wurden abgewiesen und in fünf Fällen sind disziplinarische Massnahmen getroffen worden. (Eine Einstellung für einen Monat, eine Busse von Fr. 20, drei Verweise.) In einem Fall verzichtete der Notar, gegen den ein Disziplinarverfahren eröffnet worden war, auf die weitere Ausübung des Berufes. Das Verfahren wurde infolgedessen eingestellt.

Der Revisionsverband bernischer Notare hat uns über die in den Jahren 1932 und 1933 vorgenommenen Inspektionen Bericht erstattet. Der Verband führt die ihm übertragenen, grosse Arbeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Notariats selbst sorgfältig und gewissenhaft durch. Wo kleinere Mängel zu beheben waren, hat er durch vermehrte Überwachung und stete Kontrolle für Besserung gesorgt. In einem Falle eröffneten wir auf seinen Antrag eine disziplinarische Untersuchung, um die Beobachtung der Vorschriften über die Anlage der Klientengelder und die Zahlungsbereitschaft zu sichern. Die Untersuchung konnte kurz nachher wieder eingestellt werden, weil die nötigen Sicherheiten geleistet wurden.

Die Notare, welche dem Revisionsverband nicht angehören, haben ihre Berichte eingereicht. In einem Fall mussten wir eine disziplinarische Untersuchung eröffnen, weil die ordnungsgemässe Buchhaltung und die Zahlungsbereitschaft fehlten. Der Abschluss des Verfahrens fällt in das Jahr 1935.

Begehren um amtliche Festsetzung der Kosten haben wir vom Vorjahr	8
übernommen. Im Berichtsjahr sind	18
eingelangt.	Total 26
Davon sind	18
erledigt worden, so dass	8
auf das nächste Jahr übertragen werden müssen.	

Auf ein Begehren sind wir nicht eingetreten, zehn Begehren wurden, öfters nach genauer Aufklärung, zurückgezogen, in sechs Fällen haben wir die Rechnung herabgesetzt.

Die Notariatskammer hat in zwei Sitzungen zwölf Geschäfte behandelt.

C. Vormundchaftswesen.

Die Zahl der vormundschaftlichen Geschäfte ist etwas gestiegen (240 gegenüber 205 im Vorjahr). Erhebliche Schwierigkeiten bereitet immer die Bevormundung von Personen, die aus andern Kantonen oder aus dem Ausland heimgeschafft und auf Kosten der kantonalen Armendirektion in Anstalten versorgt werden müssen. Die Behörden der Heimatgemeinden stellen sich in der Regel jedoch nach Aufklärung über die Verhältnisse freiwillig für die Übernahme der Vormundschaft zur Verfügung. Diese Lösung liegt durchaus im Interesse unseres Kantons.

Aus dem Vorjahre waren vier unerledigte Beschwerden zu übernehmen. Eine ist abgeschrieben worden

wegen Todes des Mündels, eine andere konnte nicht erledigt werden, weil das Entmündigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und die beiden letzten sind in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides abgewiesen worden. Im Berichtsjahre sind 13 Beschwerden eingelangt. Davon sind sieben abgewiesen worden. Die Entscheide sind, soweit ihnen grundsätzliche Bedeutung zukam, im Monatsblatt für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden.

Aus dem Vorjahre haben wir zwei Beschwerden gegen Entscheide über den Entzug der elterlichen Gewalt übernommen. In einem Falle haben wir in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides der Ehefrau die elterliche Gewalt belassen. Im zweiten Fall haben wir die elterliche Gewalt entzogen. Im Berichtsjahre sind fünf Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide über den Entzug der elterlichen Gewalt eingelangt. Wir haben vier Beschwerden abgewiesen. Eine konnte noch nicht behandelt werden, weil das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen eingeholt werden musste. Ein Fall wurde durch zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde zugesprochen, aus der Erwägung, es sei den Eltern zuerst eine längere Bewährungsfrist zu gewähren.

Zu Fragen aus dem Gebiete der Kinderannahme haben wir mehrmals Stellung genommen. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass mangels einer ausdrücklichen Vorschrift der Angenommene das Bürgerrecht des Annehmenden nicht erwirbt.

79 Geschäfte betrafen Erbschaftssachen, vor allem die Liquidation der Hinterlassenschaft von Schweizern im Ausland und die Nachforschung nach Erben. Die Beschaffung der Ausweise ist oft sehr schwierig, weil für jeden Staat die besondern Vorschriften zu beachten sind. In mehreren Fällen waren unsere grossen Nachforschungen ganz nutzlos, weil es sich nachträglich zeigte, dass Schulden und Kosten die Aktiven des Nachlasses überstiegen.

Es sind 9 Gesuche um Mündigerklärung eingelangt. Vier Gesuchen wurde entsprochen und ein Gesuch wurde abgewiesen. Vier Gesuchsteller haben die Gesuche zurückgezogen, nachdem sie über die Voraussetzungen der Bewilligung (selbständige Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes durch den Gesuchsteller) aufgeklärt worden waren.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres bestehenden 13,903 Vormundschaften waren im Berichtsjahr 5575 Rechnungen fällig; noch nicht abgelegt wurden in den Amtsbezirken Bern 14, Erlach 5, Freibergen 1, Frutigen 8, Münster 1, Nidau 10, Thun 1. Die Ausstände betreffen leider jedes Jahr beinahe die gleichen Gemeinden. Trotz vieler Mahnungen an Vormundschaftsbehörden war es uns bisher nicht möglich, auch dort eine raschere Behandlung zu erreichen.

Einzelne wenige Rechnungen können allerdings aus besondern Gründen, Prozessführung, Abschluss einer Erbteilung usw., nicht innert der angesetzten Frist erstellt werden.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Allgemeines.

Die Gefährdungen und Schädigungen, denen unsere Jugend infolge der wirtschaftlichen und geistigen Krise ausgesetzt ist, stellen auch an die Jugendhilfe erhöhte

Ansprüche, und nichts wäre verhängnisvoller, als diese Hilfe in der gegenwärtigen Zeit abzubauen oder ihr die notwendigen Mittel zu entziehen. «Dem Kinde muss in Zeiten der Not zuerst geholfen werden» (Art. 3 der Genfer Erklärung vom Jahre 1923).

Bei der Arbeit für die gefährdete Jugend zeigt sich immer deutlicher, dass vor allem die *Familie* in den Mittelpunkt aller Fürsorge zu stellen ist und dass Staat und Gesellschaft noch viel mehr als bisher auf die Erhaltung und Gesundung der Familie bedacht sein müssen. Insbesondere bedarf die kinderreiche Familie vermehrter Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

2. Tätigkeit des Jugendamtes.

Entsprechend der Hauptaufgabe des Jugendamtes, die Jugendhilfe im ganzen Kanton zu fördern, beteiligte es sich im abgelaufenen Jahr an allen wichtigeren Bestrebungen zugunsten der Jugend, ob diese Bestrebungen nun dem Säugling und Kleinkind, dem Schulkind oder der schulentlassenen Jugend galten. Wie in den Vorjahren arbeitete der Vorsteher des Jugendamtes in einer Reihe von Fürsorgewerken, Anstalten und Vereinen persönlich mit, um auf diese Weise die notwendige Verbindung und Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge herzustellen. Unter den vielgestaltigen Arbeiten des Berichtsjahres seien nur folgende erwähnt:

Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Durch die Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 wurde dem kantonalen Ausschuss Pro Juventute, der Gotthelfstiftung, dem Verein für Kinder- und Frauenschutz und dem kantonalen Jugendamt aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen ein jährlicher Betrag von Fr. 180,000 zugewiesen, mit der Bestimmung, daraus bedürftige Witwen und Waisen zu unterstützen. Als kantonale Zentralstelle wurde der vom Vorsteher des Jugendamtes geleitete Ausschuss Pro Juventute bezeichnet, dem unter Aufsicht der kantonalen Armendirektion die Verteilung der Unterstützungen zusteht. Nach den notwendigen Vorarbeiten hat der Ausschuss seine Tätigkeit Ende des Jahres aufgenommen.

Jugendtagssammlung 1934. Die Sammlung des kantonalen Jugendtags, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Berichtsjahr die schöne Summe von Fr. 78,412. Hiervon wurden Fr. 34,000 der Erziehungsanstalt Bächtelen für das neu einzurichtende Arbeitsheim für Knaben überwiesen; Fr. 17,000 flossen in die Stipendienkasse des kantonalen Jugendtags und Fr. 23,208 blieben in den Bezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Von 1930 bis Ende 1934 unterstützte die Stipendienkasse des Jugendtags 248 Lehrlinge und Lehrtöchter mit Fr. 60,380, was um so mehr Anerkennung verdient, als die staatlichen Mittel in der gegenwärtigen Zeit nicht ausreichen, um allen Gesuchen um Lehrbeiträge zu entsprechen.

Kartenspende für die gebrechliche Jugend. Im Frühjahr 1934 führte die Schweizerische Vereinigung für Anormale, in der alle zuverlässig arbeitenden schweizerischen Hilfswerke für Blinde, Taubstumme, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Geistesschwache und

Schwererziehbare zusammengeschlossen sind, in 11 Kantonen der deutschen Schweiz erstmals eine Kartenspende durch, die im deutschsprechenden Teil des Kantons Bern einen Reinertrag von Fr. 52,204 ergab. Das Geld kam in erster Linie der gebrechlichen Jugend zugute. Die eine Hälfte der Spende ging an die Unterverbände der Schweizerischen Vereinigung für Anormale, während die andere durch die Vereinigung in Verbindung mit der vom kantonalen Jugendamt bestellten Kommission an 31 Anstalten, Vereine und Werkstätten des Kantons Bern verteilt wurde. Ein Betrag von Fr. 6500 wurde für die Anstellung einer Fürsorgerin für Anormale zurückgelegt.

Schweizerischer Kindergarten und Fortbildungskurs für Kindergärtnerinnen. In Verbindung mit dem schweizerischen Kindergarten 1934 fand vom 4. bis 13. Oktober in Bern der V. Fortbildungskurs für Kindergärtnerinnen statt, in dessen Organisationskomitee auch das kantonale Jugendamt vertreten war und der bei starker Beteiligung einen ausgezeichneten Verlauf nahm.

Staatliche Erziehungsanstalt für schulentlassene Mädchen in Münsingen (Loryheim). Nachdem schon seit Jahrzehnten nach dieser Anstalt gerufen wurde, hat der Staat die von ihm erworbene Lorybesitzung in Münsingen nun für ein Mädchenheim eingerichtet, das nächstes Frühjahr eröffnet werden soll. Da die Anstalt berufen ist, in der Jugendrechtspflege eine grosse Lücke auszufüllen, hat sich das Jugendamt von Anfang an für das Heim eingesetzt und an seiner Verwirklichung kräftig mitgearbeitet.

Umgestaltung der Erziehungsanstalten Bächtelen und Enggistein. Der ständige Rückgang der Zöglingzahl und die damit zusammenhängenden Finanzsorgen veranlassten die Leitungen der zwei altbekannten Knaben-erziehungsheime, die Umgestaltung ihrer Betriebe oder sogar die Schliessung ins Auge zu fassen. Bei näherer Prüfung fanden sich indes für beide Anstalten leicht neue Aufgaben. Am 22. Oktober 1934 beschloss die Hauptversammlung der Bächtelen, den bisherigen Anstaltszweck in dem Sinne abzuändern, dass die Anstalt als Arbeitsheim eingerichtet und künftig der Nacherziehung und Anlehre schulentlassener, mindererwerbsfähiger Knaben dienen soll. Dem kantonalen Jugendamt, das diese Lösung befürwortete, wurde für die Übergangszeit das Sekretariat der Anstaltsdirektion übertragen. Die Umstellung des Betriebes ist auf das Frühjahr 1935 vorgesehen.

Als die mit der Anstalt Enggistein angeknüpften Verhandlungen wegen Errichtung einer Anstalt für geistesschwache Kinder mangels der nötigen Geldmittel abgebrochen werden mussten, erwarb die Gemeinde Bern den Gutshof, um darin einen landwirtschaftlichen Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose einzurichten.

Hilfe für die arbeitslose Jugend. Eine schwere Sorge sowohl für die Staats- und Gemeindebehörden wie namentlich auch für die Eltern und die private Hilfe bedeutet gegenwärtig die arbeitslose Jugend. Das kantonale Jugendamt erachtete es deshalb seit jeher als seine Pflicht, überall, wo sich dazu Gelegenheit bietet, namentlich in Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt und der Zentralstelle für Berufsberatung für die arbeits-

losen Jugendlichen einzutreten und sie durch Schaffung von Arbeits- und Weiterbildungsgelegenheiten vor Schaden zu bewahren. Wir verweisen im übrigen auf den Bericht des kantonalen Arbeitsamtes über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Pflegekinderaufsicht. Angesichts der immer wieder auftauchenden Klagen erfordert das Pflegekinderwesen fortwährend besondere Aufmerksamkeit. Solange die wirksamere Gestaltung der Aufsicht über die Pflegekinder noch nicht gesetzlich geordnet ist, dringt das Jugendamt darauf, dass zum mindesten die gegenwärtig geltenden Vorschriften befolgt und dass gemeldete Missstände genau untersucht und gegebenenfalls sofort abgestellt werden.

Auch im abgelaufenen Jahr übernahm das Jugendamt wiederholt schwierige Fürsorgefälle, denen die betreffenden Gemeindebehörden sich nicht gewachsen fühlten, und führte dann an ihrer Stelle die notwendigen Erhebungen und Versorgungen durch. Daneben wurde es von Behörden und Privaten wiederum in ungezählten Fällen um Rat und Auskunft in Fragen der Jugendhilfe in Anspruch genommen.

3. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Die Arbeit der Jugendanwaltschaften bewegte sich im nämlichen Rahmen wie im Vorjahr. Auch die Jugendanwälte werden in zunehmendem Masse auf allen Gebieten der Jugendhilfe als Berater und Mitarbeiter in Anspruch genommen.

Jugendrechtspflege. Trotz der andauernden Krise und Arbeitslosigkeit ist auch im verflossenen Jahr eher ein Rückgang als eine Zunahme der Jugendkriminalität festzustellen. Die 5 Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 359 Kindern und 357 Jugendlichen, insgesamt mit 716 Angeschuldigten zu befassen (1933: 739). Davon waren 609 Neueingänge und 107 vom Vorjahr übernommene Untersuchungen. 87 Fälle gingen am Jahresende unerledigt auf das neue Jahr über. Gegen 209 Kinder und 176 Jugendliche, insgesamt 385 Angeschuldigte (1933: 434) mussten Erziehungs-massnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 88 Kindern und 98 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 13 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 13 Kinder und 16 Jugendliche Anlass.

Gleich wie in früheren Jahren waren die Knaben mit rund 84 %, die Mädchen mit 16 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16jährigen mit 111 Angeschuldigten die grösste Beteiligungsziffer an den Delikten auf. Trotz kleiner Schwankungen nach unten und oben bestätigt es sich jedes Jahr, dass die Gefährdung der Jugendlichen bei Schulentlassung und Eintritt in das Erwerbsleben weitaus am grössten ist. — Von den 609 Angeschuldigten waren 503 Berner, 86 Angehörige anderer Kantone und 20 Ausländer.

305 Kinder und 272 Jugendliche (94,7 %) waren ehelicher, 18 Kinder und 14 Jugendliche (5,3 %) ausser-ehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbweisen betrug 88 (14,4 %), die der Vollweisen 13 (2,1 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 36 Angeschuldigte (5,9 %); 571 (93,8 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der

Tat unter elterlicher Gewalt, 38 (6,2 %) unter Vormundschaft. 74 Angeschuldigte (12,2 %) waren in Pflegefamilien aufgewachsen.

Die Schulverhältnisse ergaben folgendes Bild: Mittelschüler 57 (9,4 %), Primarschüler 519 (85,2 %), Schüler von Spezialklassen 9 (1,5 %), Anstaltsschüler 24 (3,9 %).

Von den 286 angeschuldigten Jugendlichen waren 50 Schüler, 55 standen in einer Berufslehre, 14 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 167 (58 % gegenüber 52 % im Vorjahr).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 338 Fällen (55,5 %) an der Spitze; davon waren 282 Diebstähle und Unterschlagungen, 34 Eigentumsbeschädigungen, 16 Betrugsfälle und 6 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 88 Verfehlungen gegen die Sittlichkeit (14,5 %). 20 Delikte (3,3 %) richteten sich gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 17 (2,8 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze, 14 (2,3 %) gegen Leben und Gesundheit und 132 gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 157 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 21 Fällen mit Geldbusse. 59 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 69 Jugendliche einer Schutzaufsicht unterstellt. 39 Kinder und 28 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 15 Kinder und 24 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt als nötig erwies. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in keinem Falle zur Anwendung. Zwei Angeschuldigte bedurften wegen anormalen Zustandes einer besonderen Behandlung, 3 wurden freigesprochen und der zuständigen Vormundschaftsbehörde überwiesen.

Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1934 von den Gerichtspräsidenten 98 Jugendliche mit Verweis und 102 mit Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften und Schulunfleiss.

Bei 7 Kindern und 6 Jugendlichen erwies sich eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme bzw. des gerichtlichen Urteils als angezeigt.

2 Beschlüsse gegen Kinder gaben Anlass zur Weiterziehung an den Regierungsrat, ebenso je 1 gerichtliches Urteil gegen Jugendliche zu Appellation bzw. Nichtigkeitsklage an das Obergericht. In allen Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Aus 20 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei Vormundschaftsbehörden.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 27. Juni 1933 über die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt hatten die Jugendanwälte 38 Untersuchungen zu führen, wobei festgestellt werden konnte, dass eine eingehende Überprüfung der Versetzungsanträge nach den Grundsätzen der Jugendrechtspflege sehr zu begrüssen ist.

Der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften unterstanden ausser den Neuangeschuldigten 560 Schutzbefohlene (1933: 473), nämlich 212 Kinder und 348 Jugendliche. In Familien waren 172 Kinder und 264 Jugendliche, total 436, in Anstalten 40 Kinder und 84 Jugendliche, total 124, untergebracht. Ein Haupt-

augenmerk wird der beruflichen, bei den Mädchen der hauswirtschaftlichen Ausbildung zugewendet. Der Vollzug mit den zahlreichen Ermittlungen geeigneter Pflegefamilien, Lehrstellen und Arbeitsplätze für die gefährdeten, vielfach seelisch oder körperlich benachteiligten, mindererwerbsfähigen jungen Leute umschliesst einen sehr arbeitsreichen Teil der Aufgaben unserer Jugendanwaltschaften.

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 101 gegenüber 77 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe es zu erwerben, und zwar:

a. in andern Kantonen:

Zürich	12 Fälle
Basel	2 »
Neuenburg	1 Fall

15 Fälle

b) im Ausland:

Deutschland	44 Fälle
Frankreich	12 »
England	11 »
Kanada	6 »
Belgien und Finnland je 5 Fälle	10 »
Italien, Luxemburg und Dänemark je 1 Fall	3 »

86 »

Total 101 Fälle

F. Handelsregister.

Im Jahre 1934 sind neu eingelangt 188 Geschäfte. Vom letzten Jahre sind 16 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 204 Geschäften ergibt. 25 Geschäfte konnten im Berichtsjahr nicht erledigt werden. Von den erledigten Geschäften sind 37 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 125 Geschäfte erledigt worden. In 99 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen, in 26 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung.

In 16 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung angemeldet wurde.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 6 Fällen die Löschung von Genossenschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften. In 5 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt. Es wurde in 4 Fällen an das Bundesgericht rekuriert. Zwei Rekurse wurden abgewiesen, die beiden andern waren auf Ende des Berichtsjahres nicht entschieden.

Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind keine eingereicht worden. Im Berichtsjahr wurde auf den verschiedenen Handelsregisterbureaus des Kantons die vom eidgenössischen Handelsregisterbureau eingeleitete

Generalrevision des Handelsregisters durchgeführt. Auf Ende des Berichtsjahres waren die überwiesenen Fälle bis auf wenige Pendenzen überall erledigt.

G. Administrativjustiz.

Es sind vier Expropriationsgesuche eingelangt. Zwei Gesuche konnten auf gütlichem Wege erledigt werden. In den beiden andern Fällen hat der Grosse Rat das Expropriationsrecht erteilt. In einem Falle bewilligte der Regierungsrat vorbereitende Massnahmen im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Expropriation.

Wir haben in sechs Kompetenzkonflikten Stellung genommen. Die Konflikte sind alle durch übereinstimmende Entscheide von Obergericht bzw. Verwaltungsgericht und Regierungsrat gelöst worden. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Flurgenossenschaften und ihren Mitgliedern ist neuerdings bejaht worden.

In 12 Fällen haben wir uns mit der Organisation von Stiftungen befasst. Wir stimmten der Änderung von Zweck und Organisation von Fürsorgestiftungen für Angestellte und Arbeiter von Unternehmungen industrieller und kaufmännischer Natur zu, wenn die neue Organisation und die abgeänderte Zweckbestimmung einer bessern Erfüllung der Stiftungsaufgaben diene.

H. Mitberichte.

Im Jahre 1934 haben wir zu 369 Geschäften anderer Direktionen Mitberichte abgegeben (1933: 286). Die Zunahme um 83 Geschäfte gegenüber dem Jahre 1933 ist zurückzuführen auf die erhöhte Zahl von Rekursen gegen Entscheide anderer Direktionen, vor allem den Verfügungen der Polizeidirektion über Entzug des Führerausweises und Verweigerung der Niederlassung. Unsere Stellungnahme zu diesen für die Rekurrenten sehr wichtigen Entscheiden erforderte ein eingehendes Studium der öfters sehr umfangreichen Akten. Unser Mitbericht ist in vermehrtem Masse auch von der Finanzdirektion verlangt worden, vor allem in Fragen der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse, über Ansprüche an die Hilfskasse usw.

J. Verschiedenes.

Die Gültsschatzungskommissionen behandelten im ganzen 81 Schatzungsbegehren. In 56 Fällen war der

Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke bei Erbteilungen festzustellen. In 25 Fällen ist nur der Verkehrswert für die Berechnung der Erbschaftssteuer ermittelt worden. Auf Ende des Jahres sind die Obmänner und die vom Staate bezeichneten Mitglieder der Kommissionen neu gewählt worden.

Gegen die Schatzungen ist nur eine Beschwerde eingelangt, die nach Aufklärung des Beschwerdeführers wieder zurückgezogen wurde. Dagegen haben wir den Gesuchstellern und den Schatzungskommissionen öfters mündlich Auskunft erteilt über Rechtsfragen aus dem Schatzungswesen. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass amtliche Schatzungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durchgeführt werden können (Feststellung des Ertragswertes gemäss Art. 617 ff. ZGB und des Verkehrswertes gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919).

Wir mussten 243 Rogatorien und Requisitorien weiterleiten. Es wäre wünschbar, wenn mit einzelnen westschweizerischen Kantonen und mit fremden Staaten, besonders mit Frankreich, endlich ein Abkommen über den direkten Verkehr zwischen den Gerichten abgeschlossen werden könnte, da die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden nur eine unnötige Arbeit und eine Verzögerung des Verfahrens bringt.

Die Arbeit des Rechnungsführers hat sich wegen der Neuordnung der Besoldungen stark vermehrt. Die Besoldung muss nun für jeden der 513 Beamten und Angestellten der gesamten Gerichts- und Bezirksverwaltung gesondert berechnet werden, weil die früheren Versicherungssummen und die Zivilstandsverhältnisse sowie die Kinderzahl zu berücksichtigen sind. Die Herabsetzung der Kredite für Bureaukosten zwingt auch zu einer sehr genauen Prüfung aller Kreditgesuche und aller Forderungen für Anschaffungen oder für Arbeiten.

Die im Berichtsjahre eingelangten Geschäfte belaufen sich insgesamt auf 3797 gegenüber 3667 im Vorjahre.

Bern, den 4. Juni 1935.

Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Juni 1935.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**